

**XLVIII.**  
**Münz-Verordnung**  
von 1765.

---

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont. &c.

Ehuen kund und fügen hiemit zu wissen; welchergestalten Wir sehr mißfällig seithero wahrnehmen müssen, daß die alte, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Münz-Sorten, und insonderheit jene, welche Chur-Sachsen und Brandenburg, auch Weyland Unsere Gottselige Herren Vorfahren ausprägen lassen, fast durchgehends in Handel und Wandel eigenmächtig gezwieget werden wollen; Indeme aber dadurch das Commercium zum merklichen Beschwer des Publici auf die unzulässigste Art gestöhret, unterbrochen, und verwirret wird, daher Wir dieser willkührlichen Ermächtigung nicht blosserdinge zusehen können; So setzen, und verordnen Wir hiemit gnädigst; Daß

1mo. Alle von dem Jahr 1740. ausgeprägte Chur-Sächsische, Brandenburgische, Herzoglich Braunschweigische, so dann hiesige Hochfürstlich Paderbornische, Münsterische, und

Of-

Ofnabrückische, imgleichen die von Unserm nächsten Herren Vorfahren, Weyland Ihro Churfürstl. Durchl. zu Coblenz, und von Chur-Hannover, vor und nach dem Jahr 1740. ausgeprägte  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  Stück durchgehends vor voll angenommen, und so wenig in publicken Cassen, als in Handel und Wandel im mindesten gezwieget werden sollen. Es viel hingegen

2do. Die Ostfriesische, mit denen Buchstaben C. R. bezeichnete 3, und 2. Mgr. Stück betrifft, so sollen die 3. Mgr. Stück von dieser Gattung zu 18. Pf. und die 2. Mgr. Stück zu 12. Pf. angenommen, und ausgegeben werden; Und weilen auch

3do. Die Stadt Hildesheimische Gutedroschen oder anderthalb Groschen Stück gar zu häufig in hiesiges Hochstift, so heimlich als öffentlich hinein geschleppt, anderer Orten aber fast durchgehends gezwieget werden; so sollen dieselbe hinführo nicht höher als 9. Pf., die übrige von verschiedenen Reichs-Ständen, nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägte  $1\frac{1}{2}$  Gr. Stück aber nur 7. Pf., und dergleichen 1. Mgr. Stück 12. Pf. dergleichen  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  Pf., und dergleichen 4. Pf. oder  $\frac{1}{2}$ , 2. Pf. gelten, für diesen Preis aber in Handel und Wandel unzwiegetlich angenommen werden.

4to. In publicken Cassen sollen gleichwohl diese und andere Scheide-Münzen gar nicht, sondern nur Unsere eigene Scheide-Münzen allein, und von auswärtigen Münzen keine geringere, als nur die 3. Mgr. Stücke angenommen werden.

5to. Uebrigens bleiben die Conventions-Münzen, die in Unserm Edict vom 25. May vorigen Jahrs genugsam bezeichnet, und von Uns bis hiehin nicht abgewürdigt sind, in ihrem völligen Werth, wann aber über kurz oder lang, auswärtige Münzen, wovon in Unseren bisherigen Landesfürstl. Verordnungen keine Erwähnung geschehen, zum Vorschein kommen, und deshalb gezeifelt werden sollte, ob dieselbe, da sie vielleicht nach dem Conventions-Fuß nicht, sondern längst zuvor ausgeprägt worden, nach dem von Uns festgesetzten Münz-Cours vor voll gelten können, oder nicht, so sollen dieselbe nicht eigenmächtig geweigert, und herunter gesetzt, sondern desfalls von Unserm Hochfürstl. Geheimen Rath die vorläufige Verhaltungs-Befehle eingeholet werden; Wer aber

6to. Wider diese Unsere Verordnung eigenmächtig gefrevelt, und die Münzen in ihrem bestimmten Werth geweigert zu haben überwiesen wird, der soll in eine willkürliche nachtheilige Strafe sogleich verfallen seyn, und darauf von jedes Orts Obrigkeit ohne Anstand requiriret, von dieser Strafe aber

aber die Halbscheid dem Kläger, oder Denuncianten zuerkant, und ihm zu seiner Bezahlung gereicht werden; wornach dann Unsere sämtliche Ober-Gerichter, Beamte und Gerichtshaber stracklich zu verfahren, and all und jede Eingeseffene und Unterthanen sich zu achten, auch für Schaden und Kosten sich zu hüten wissen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Cansley-Insigels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 7ten Decembr. 1765.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)